Anwaltskanzlei Grimme & Partner

Sonder-NEWSLETTER #3/2017

Insolvenz Reederei Hanjin Shipping - Verjährung von Ansprüchen droht

Am 30. August 2016 stellte die Reederei Hanjin einen Insolvenzantrag.

Bei Geltung deutschen Frachtrechts, könnte nach § 439 Abs. 1 Satz 1 HGB daher Verjährung etwaiger Ansprüche, begründet durch die Insolvenz der Reederei Hanjin, kurz bevorstehen.

So dass nötigenfalls fristwahrende Maßnahmen (beispielsweise Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides, Klagerhebung, Einholung von Verjährungsverzichten, o. ä.) zu ergreifen sein könnten.

Zur Erinnerung: Bedingt durch die Zahlungsunfähigkeit der Reederei Hanjin ist es seinerzeit zu erheblichen Einschränkungen im Transportablauf gekommen.

Vereinzelt wurden Schiffe arrestiert, haben Seehäfen Einlaufstopps ausgesprochen und wurden (hierdurch) Seeschiffe nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung entladen.

Dadurch haben einige Güter Schaden genommen, sind Vertragsstrafen ausgelöst worden, konnten Lieferfristen nicht eingehalten werden, pp.

Terminalbetreiber, welche von der Reederei Hanjin beförderte Container (gleichwohl noch) umgeschlagen haben, haben ihre (vermeintlichen) Kosten an in Deutschland ansässige Empfangsspediteure/Empfängerinnen weiter belastet.

Aus der Insolvenz der Reederei Hanjin können daher verschiedene Schäden/Ansprüche entstanden/erwachsen sein.

Namentlich wegen Güterschäden, der Erstattung zusätzlicher Kosten für eine Ersatzbeförderung, der Weiterbelastung zusätzlicher Kosten eines Spediteurs gegenüber dem dortigen Auftraggeber und/oder die Rückforderung möglicherweise zu Unrecht von dem Spediteur/Frachtführer gegenüber dem Auftraggeber zur Abrechnung gebrachten entsprechenden Kosten, pp.

Diese Fragen waren bereits Gegenstand unserer Sondernewsletter I und II, auf welche an dieser Stelle daher höflich verwiesen werden darf (abzurufen unter **www.grimme-partner.com**).

Angeraten sein könnte daher, kurzfristig zu überprüfen, ob entsprechende Ansprüche noch rechtzeitig innert der Frist des § 439 Abs. 1 Satz 1 HGB geltend zu machen sind.

Benjamin Grimme
Rechtsanwalt

Schlagworte: Insolvenz Hanjin Shipping, Konkurs, Verjährung, Terminalbetreiber, Spediteure, zusätzliche Kosten, Seerecht, § 498 HGB, § 426 HGB, § 461 HGB, §§ 452 ff. HGB, ADSp

Ihr Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:

b.grimme@grimme-partner.com

Grimme & Partner,

Neumühlen 9, 22763 Hamburg

Tel.: +49 40 32 57 87 70

Fax: +49 40 32 57 87 99

www.grimme-partner.com